



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.38 RRB 1924/0097**
Titel **Quartierplan.**
Datum 16.01.1924
P. 27

[p. 27] Mit Zuschrift vom 31. Oktober 1923 berichtet der Stadtrat Zürich, daß er mit Beschluß vom 6. September 1923 den Quartierplan Nr. 237 des Landes zwischen Wasser-, Eierbrecht- und Witikonerstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße festgesetzt und im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 21. September 1923 bekanntgemacht habe. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 8. Oktober 1923 sind gegen den Quartierplan keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Das Quartierplangebiet wird von der projektierten öffentlichen Eichhaldenstraße, sowie vom Grünzug am Rainweg durchschnitten, längs welchem Baulinien bestehen, die vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 3019 vom 20. Dezember 1923 genehmigt wurden. Die vorgesehene Quartierstraße A zweigt von der Wasserstraße bei der Einmündung des Sillerweges ab und endet in einem Kehrplatz. Der Baulinienabstand beträgt 16 m, wovon 5 m auf die Fahrbahn, 6 m auf den bergseitigen und 5 m auf den talseitigen Vorgarten entfallen. Die Straße liegt beinahe eben. Sofern sie vor der Korrektur der Wasserstraße erstellt werden müßte, wäre ein provisorischer Anschluß an diese mit einer Steigung von 10% nötig.

Einwendungen sind keine zu erheben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Quartierplan Nr. 237 des Landes zwischen Wasser-, Eierbrecht- und Witikonerstraße, in Zürich 7, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich vom 6. September 1923 genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]